



BEBAUUNGSPLAN IN DEELEN OE 10 „DEELEN OST“

Umweltbericht



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
Karlstraße 40-44 · 50679 Köln
Telefon 0221 689308-0 · Telefax 0221 689308-11

November 2019
Bra/US/201909621

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	3
1.3 Fachplanungen	7
1.4 Weitere Planungen (nachrichtlich)	9
1.5 Schutzgebiete	10
1.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	11
2 Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	11
2.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung	11
2.1.1 Derzeitige Flächennutzungen	11
2.1.2 Schutzgut Mensch	11
2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	12
2.1.4 Schutzgut Fläche und Boden	13
2.1.5 Schutzgut Wasser	15
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft	16
2.1.7 Schutzgut Landschaft	17
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.2 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) bei Durchführung der Planung	18
2.2.1 Auswirkungsprognose Schutzgut Fläche und Boden	18
2.2.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Mensch	19
2.2.3 Auswirkungsprognose Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt	20
2.2.4 Auswirkungsprognose Schutzgut Wasser	20
2.2.5 Auswirkungsprognose Schutzgut Klima und Luft	21
2.2.6 Auswirkungsprognose Schutzgut Landschaft	21
2.2.7 Auswirkungsprognose Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	22
2.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	22
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
4.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	22
4.2 Kompensationsbedarf / Ausgleichsmaßnahmen	25
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	25
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	26

7	Maßnahmen zur Überwachung	26
8	Zusammenfassung des Umweltberichtes	27

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans OE 10 "Deelen Ost"	2
Abbildung 2: Entwurf des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“	2
Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs des OE 10 (roter Kasten) als Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan Düsseldorf [17].	7
Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs des OE 10 (roter Kasten) im Flächennutzungsplan mit den festgesetzten Nutzungsflächen [18].	8
Abbildung 5: Lage des Geltungsbereichs des OE 10 (roter Kasten) im Landschaftsplan mit den festgesetzten Schutzziele [19].	9
Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0001 (grün schraffiert) im Umfeld des Geltungsbereichs (roter Kasten).	10
Abbildung 7: Darstellung der schutzwürdigen Böden innerhalb des ungefähren Geltungsbereichs des OE 10 (roter Kasten) [25].	15
Abbildung 8: Darstellung der vorherrschenden Klimatope im Geltungsbereich des OE 10 (roter Kasten).	17

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Schutzgut Mensch in den Fachgesetzen	3
Tabelle 2: Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt in den Fachgesetzen	4
Tabelle 3: Schutzgut Fläche und Boden in den Fachgesetzen	5
Tabelle 4: Schutzgut Wasser in den Fachgesetzen	5
Tabelle 5: Schutzgut Klima und Lufthygiene in den Fachgesetzen	6
Tabelle 6: Schutzgut Landschaft in den Fachgesetzen	6
Tabelle 7: Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter in den Fachgesetzen	6

Lose beigefügte Pläne	Maßstab
OE-10-B-1 Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000
OE-10-B-2 Maßnahmenplan	1 : 500

Verwendete Unterlagen

- [1] **Gemeinde Rommerskirchen**
Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Begründung (Vorentwurf), digitale Version
Online abrufbar unter:
<https://www.o-sp.de/rommerskirchen/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=41371>
April 2019
- [2] **Gemeinde Rommerskirchen**
Bebauungsplan OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K26“, Begründung (Vorentwurf), digitale Version
Online abrufbar unter:
<https://www.o-sp.de/rommerskirchen/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=41374>
Mai 2019
- [3] **Baugesetzbuch**
Ausfertigungsdatum: 23.06.1960
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Online abrufbar unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html#BJNR003410960BJNE003709116>
- [4] **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Online abrufbar unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html#BJNR254210009BJNE001602123
- [5] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)**
Mit der Urfassung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), § 33 Absatz 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019, Stand: 1. Juni 2019.
Online abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%207&ugl_nr=791&val=4910&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=4910&show_preview=1&typ=Kopf#FN1
- [6] **Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)**
Mit der Urfassung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), § 21 angefügt durch Artikel 68 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, Stand: 1. Juni 2019.
Online abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%200&ugl_nr=0&val=4898&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=4898&show_preview=1&typ=Kopf#FN1

- [7] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
Online abrufbar unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html#BJNR050210998BJNE000400000>
- [8] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
- [9] **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), das zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm
- [10] **Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 1990 (BGB1. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (BGB1. I S. 1950) geändert worden ist.
Online abrufbar unter:
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft.pdf
- [11] **Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie, Europäische Union**
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
Online abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043>
- [12] **Vogelschutzrichtlinie, Europäische Union**
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 020, 26.01.2010, S. 7) vom 30.11.2009, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 3.12.2008, S. 193).
Online abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:31979L0409>

- [13] **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
Online abrufbar unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html
- [14] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**
In der Fassung vom 25.11.2016, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2019 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.
Online abrufbar unter:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5720031106092634017
- [15] **Normenausschuss Wasserwesen (NAW)**
Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial aus dem Arbeitsausschuss I B 7 „Bodenschutz und Bodensanierung unter Nutzungsaspekten“ vom Mai 1998.
- [16] **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, LEP NRW, 2017
Digitale Version, online abrufbar unter: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>
Stand: Juni 2019
- [17] **Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32**
Regionalplan Düsseldorf, 1. Auflage Juli 2018
Digitale Version, online abrufbar unter:
https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan.html
Stand: Juni 2019
- [18] **Rhein-Kreis Neuss**
Geoportal Rhein-Kreis Neuss, Flächennutzungspläne
online abrufbar unter: <http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/>
Stand: Juni 2019
- [19] **Rhein-Kreis Neuss**
Landschaftsplan Teilabschnitt VI, Grevenbroich / Rommerskirchen, August 2016
Digitale Version, online abrufbar unter: <http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/>
Stand: Juni 2019
- [20] **Rhein-Kreis Neuss**
Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Rommerskirchen vom 05. Juli 2019
- [21] **Rhein-Kreis Neuss**
Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K 26“, Rommerskirchen vom 05. Juli 2019

- [22] Institut für Stadtökologie und Bodenschutz – Dr. Reinirkens**
Digitale Bodenfunktionskarte für den Rhein-Kreis Neuss
Stand: Mai 2011
- [23] Institut für Stadtökologie und Bodenschutz – Dr. Reinirkens**
Digitale Bodenbelastungskarte für den Rhein-Kreis Neuss
Stand: Oktober 2002
- [24] InWIS Forschung & Beratung GmbH**
Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss
vom 26. September 2017
- [25] Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, Bezirksregierung Köln**
GEOportal.NRW
Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>
Stand: August 2019
- [26] Bundesamt für Naturschutz**
Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1 : 500.000,
2010
- [27] Gemeinde Rommerskirchen**
Bebauungsplan OE 13 „Deelen Mitte“, Entwurfsbegründung, digitale Version
Online abrufbar unter:
<https://www.o-sp.de/rommerskirchen/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=41371>
September 2018
- [28] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS
Online abrufbar unter:
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Stand: Juni 2019
- [29] Gemeinde Rommerskirchen**
Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Artenschutzrechtliche Prüfung
Juni 2019
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
- [30] Terra Umwelt Consulting GmbH**
Gutachten über geotechnische Untersuchungen - Bebauungspläne OE 13 „Deelen
Mitte, OE 10 „Deelen Ost“, OE 14 „Deelen Ost-Kreisverkehr“
Digitale Version, online abrufbar unter:
<https://www.o-sp.de/rommerskirchen/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=41371>
- [31] Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
Geowissenschaftliche Gemeindebeschreibungen NRW, Rommerskirchen
Online abrufbar unter: <https://www.gd.nrw.de/ggb3/gb162028.htm>
Stand: August 2019

- [32] **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**
ELWAS-WEB
Online abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: August 2019
- [33] **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**
Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, NRW
Online abrufbar unter:
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, Stand: August 2019
- [34] **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**
Klimaatlas NRW
Online abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: August 2019

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt im Ortsteil Deelen, den Bebauungsplan (B-Plan) OE 10 „Deelen Ost“ aufzustellen.

Anlass der Planung ist das Anliegen der Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken im Ortsteil Deelen nachzukommen und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeigneten Flächen zu entwickeln.

Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Eigenbedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Flächenpotenziale und der sinnvollen Abrundung der Ortslage und unter Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Der Bebauungsplan zielt auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

Für den Bebauungsplan ist eine Mischnutzung (MI, GRZ 0,6) vorgesehen, mit einer ein- bis zweigeschossigen Bebauung mit Einzel-, Doppel-, oder Reihenhäusern. Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei der Aufteilung der Baugrundstücke eine Parzellierung von sieben Grundstückseinheiten [1].

Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Daher ist es vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in einem Versickerungsbecken versickern zu lassen, welches sich auf einer Fläche östlich des angedachten Mischgebietes befindet (siehe Abbildung 2). Die Planung ist im Detail im Maßnahmenplan OE-10-B-1 dargestellt.

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Der ca. 4.840 m² große Geltungsbereich des B-Plans OE 10 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Deelen (-Mitte), nördlich der Frankenstraße (K 26) (s. Abbildung 1).

Der Geltungsbereich des OE 10 umfasst Teile der Flurstücke 69, 75 und 100, Flur 7, Gemarkung Oekoven.

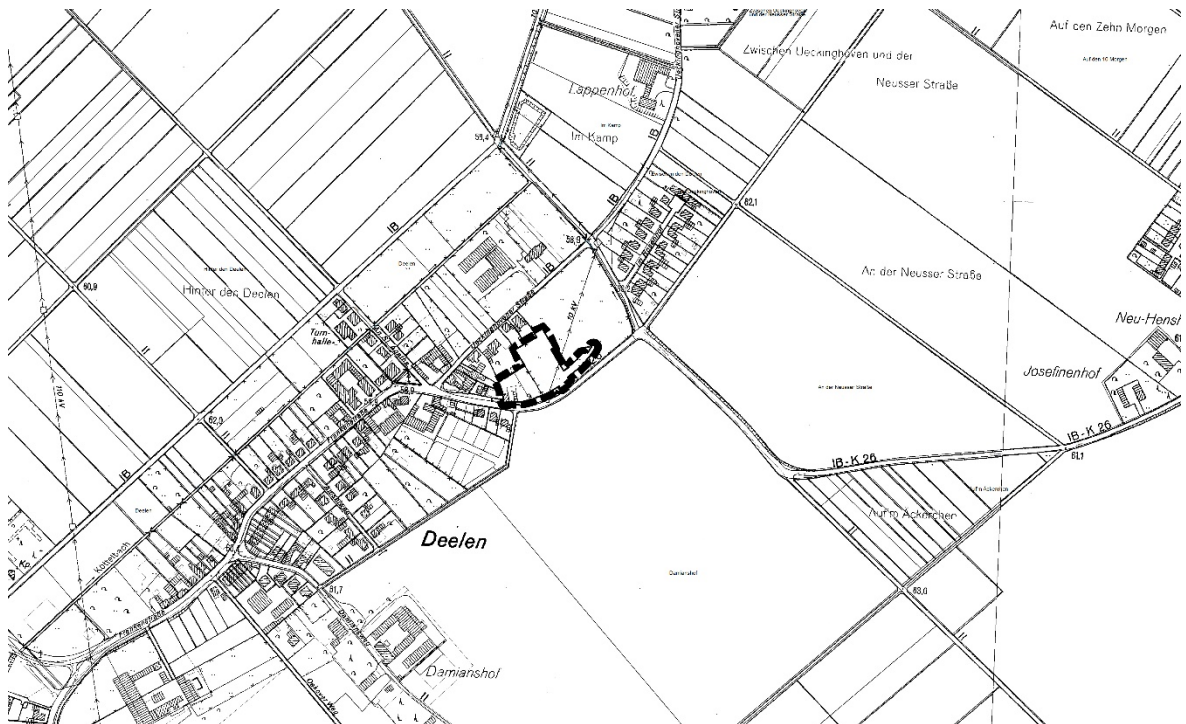


Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans OE 10 "Deelen Ost"



Abbildung 2: Entwurf des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“

Aktuell wird die Fläche als Weidegrünland und Wohnbaufläche mit Gebäuden und Gärten genutzt. Im Norden und Westen grenzt sie an bestehende Wohnbebauung an. Südlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (hier: Intensivweide), im südlichen Bereich schließt sich zudem unmittelbar die Frankenstraße an [1].

Die BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH wurde mit der Erstellung des hier vorliegenden Umweltberichts als Anlage zur Begründung zum B-Plan OE 10 „Deelen Ost“ von der Gemeinde Rommerskirchen beauftragt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Diese werden im Folgenden wiedergegeben (Tabelle 1 bis Tabelle 7).

Tabelle 1: Schutzgut Mensch in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine an dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) [8] inkl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.
TA Lärm [9]	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4], Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) [5]	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundla-

Quelle	Zielaussage
	gen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Tabelle 2: Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4], Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) [5]	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1(7) Nr.7 Buchstabe a BauGB) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz
Artenschutz	Berücksichtigung des Schutzes der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, insbesondere den Regelungen zum besonderen Artenschutz der §§ 44 ff BNatSchG.
FFH-RL [11]	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Rahmen des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.
Vogelschutzrichtlinie [12]	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Tabelle 3: Schutzgut Fläche und Boden in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) [7] inkl. Verordnungen, Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) [6]	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4]	Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Tabelle 4: Schutzgut Wasser in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz [13]	Zweck des Gesetzes ist durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Es gilt für Oberflächengewässer, Küstengewässer und das Grundwasser.
Landeswassergesetz inkl. Verordnungen [13]	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Schutzgut Klima und Lufthygiene in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen [8]	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft [10]	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Tabelle 6: Schutzgut Landschaft in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4], Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) [5]	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung.

Tabelle 7: Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter in den Fachgesetzen

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch (BauGB) [3]	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4]	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmäler.
Denkmalschutzgesetz NRW [14]	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Fachplanungen

Im **Landesentwicklungsplan** (LEP-NRW, Stand 2017) [16] ist der Geltungsbereich des B-Plans OE 10 als „Freiraum“ dargestellt.

Die aktuell gültige Fassung (Juli 2018) des **Regionalplans** (RP) für den Regierungsbezirk Düsseldorf konkretisiert durch die Siedlungsbereiche die landesplanerisch angestrebte Siedlungsstruktur [1]. Er stellt für den Geltungsbereich des B-Plans OE 10 (siehe Abbildung 3) einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar [17].

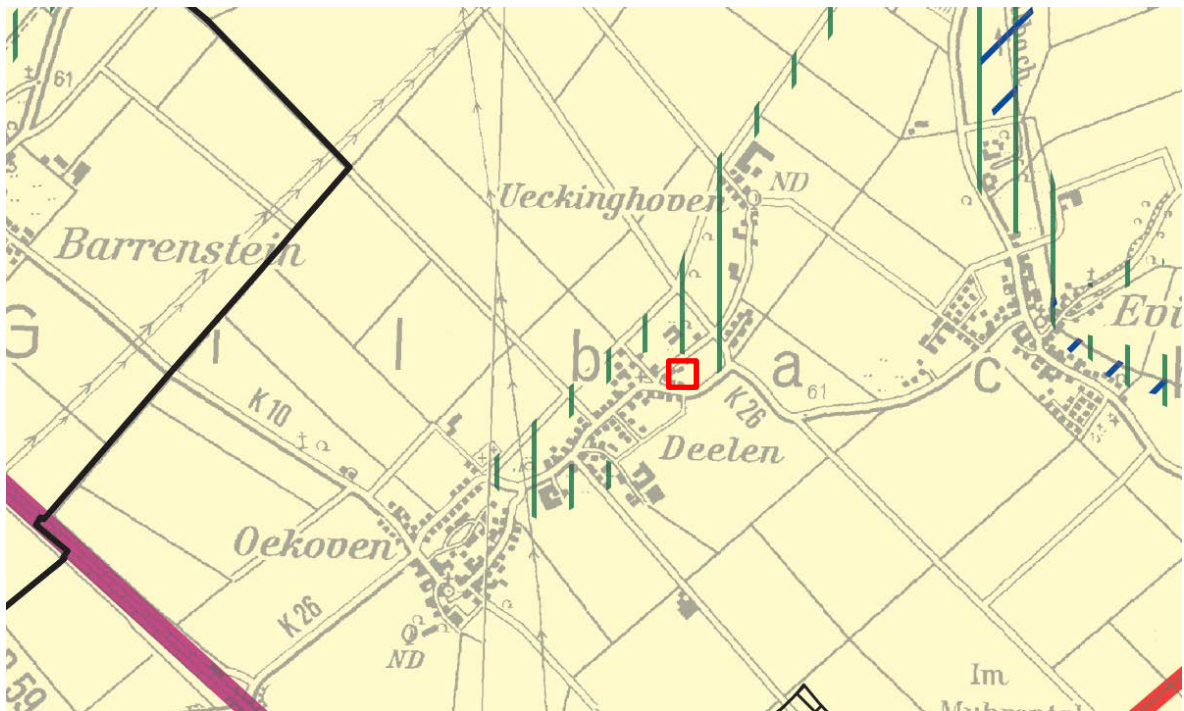


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs des OE 10 (roter Kasten) als Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan Düsseldorf [17].

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen stellt den Geltungsbereich des B-Plans OE 10 zum überwiegenden Teil nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Gemischte Baufläche“ dar. Lediglich ein kleinerer, in Nord-Süd-Richtung verlaufender Streifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abbildung 4) [18].

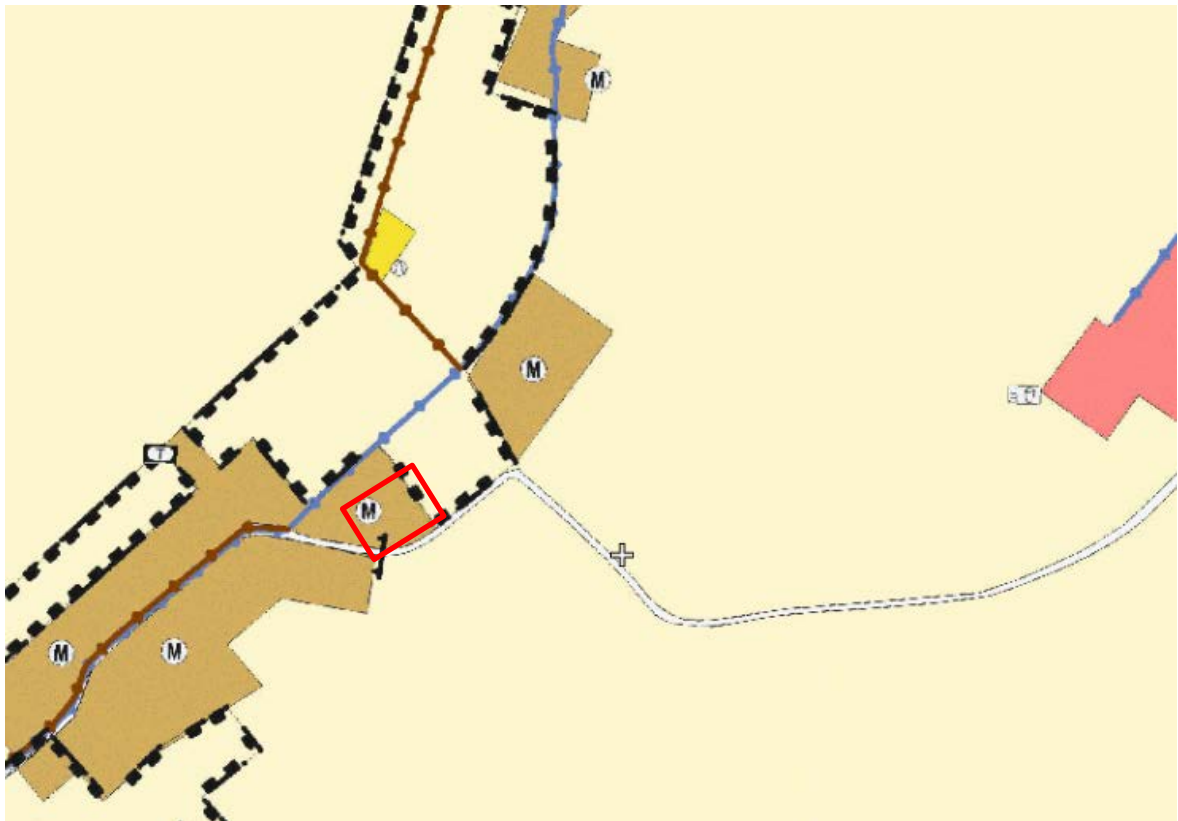


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches des OE 10 (roter Kasten) im Flächennutzungsplan mit den festgesetzten Nutzungsflächen [18].

Der Untersuchungsraum (UR) liegt im Geltungsbereich des Teilabschnitts VI, Grevenbroich – Rommerskirchen des **Landschaftsplans** (LP) für den Rhein-Kreis Neuss [19]. Der Geltungsbereich des B-Plans OE 10 gehört zu einem kleinen Teil zum Landschaftsbereich des LP, welcher mit dem Entwicklungsziel 1, „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, festgesetzt ist (siehe Abbildung 5).

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine in dem Gebiet ehemals weit verbreitete, typische, dorfnahe Grünlandfläche im Auenbereich, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Köttelbach“ ist (vgl. Kapitel 5) [5][19].

Laut Landschaftsplan [19] soll im Südosten angrenzend, entlang der K 26 zwischen Deelen und Evinghoven, als Entwicklungsmaßnahme eine Baumallee gepflanzt werden (vgl. Abbildung 5).

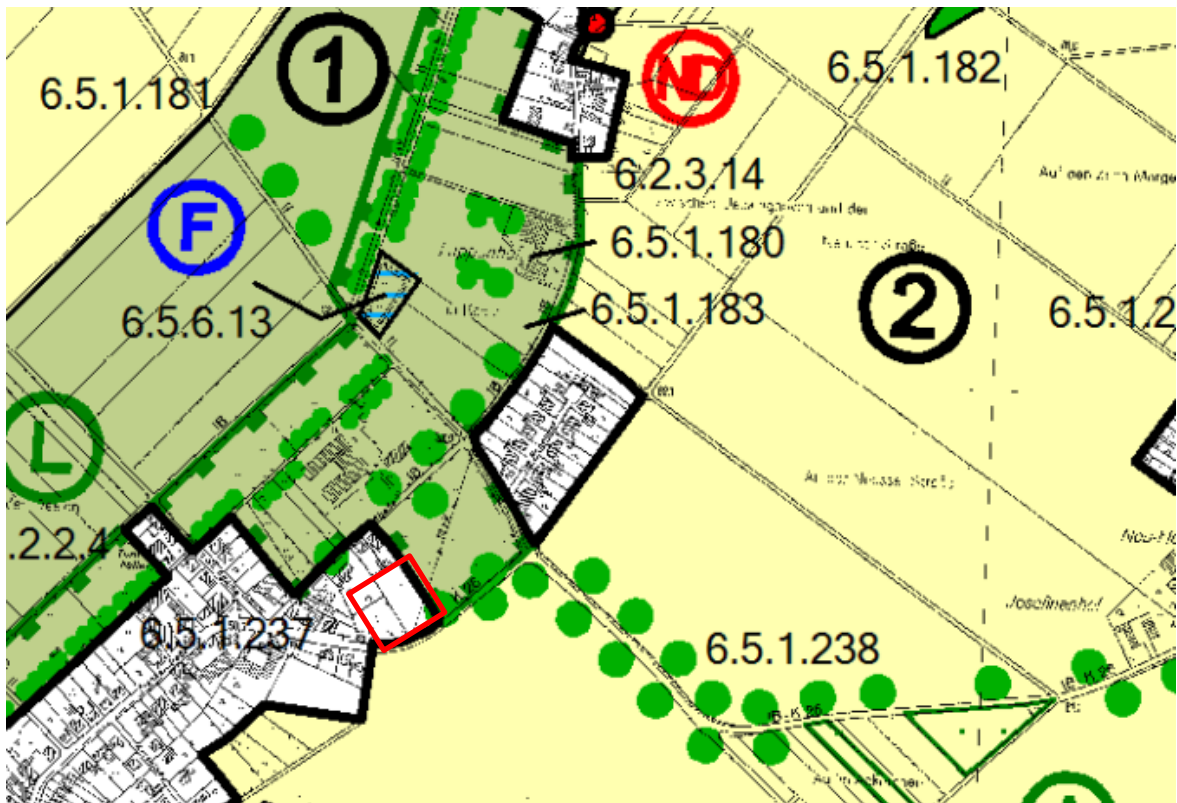


Abbildung 5: Lage des Geltungsbereiches des OE 10 (roter Kasten) im Landschaftsplan mit den festgesetzten Schutzziele [19].

1.4 Weitere Planungen (nachrichtlich)

Die vorliegende Planung steht in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem sich parallel in Aufstellung befindlichem B-Plan OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K 26“. Die K 26 stellt die Zubringerstraße zum entstehenden Neubaugebiet dar. Die Erschließung des geplanten Mischgebietes soll über eine neu anzulegende Straße erfolgen, die sich nördlich an die bestehende K 26 anschließt.

Ziel des B-Plans OE 14 ist es, konsequent Lückenschlüsse und Angebotsverbesserungen im Radwegenetz vorzunehmen. Hierzu wird eine gesicherte Führung des Rad-, Fuß- sowie Kfz-Verkehrs im Ortseingangsbereich zu Deelen mithilfe eines Kreisverkehrs und neu entstehender Radwege angestrebt.

Der Geltungsbereich des B-Plans OE 14 ist im Bestandsplan OE-10-B-1 nachrichtlich dargestellt. Da durch die Planung des B-Plans OE 14 der Rosenhofgraben überplant werden soll, ist dieser Bestandteil eines zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 68 WHG. Das Plangebiet dieser Planung ist ebenfalls im Bestandsplan nachrichtlich dargestellt.

1.5 Schutzgebiete

Der östliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans OE 10 befindet sich anteilig im Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0001 „Koettelbachtal“ (siehe Abbildung 6 und Plan OE-10-B-1) [25].

Das LSG umfasst Teile der Flächen des Flockenhofs im südwestlichen Teil von Deelen und verläuft weiter über einen schmalen Korridor zwischen Deelen und Oekoven nach Norden und weiter entlang der Freiflächen und des Köttelbachs nördlich des Ortsteils. Innerhalb des Untersuchungsraumes wird die offene als Weide genutzte Grünlandfläche zwischen den Wohngebieten vom LSG miteingeschlossen. Das Schutzgebiet verläuft von dort erneut als schmaler Korridor weiter Richtung Norden entlang des Köttelbachs bis nach Widdeshoven.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0001 [19] erfolgte

- Zur Erhaltung des Tales (Geomorphologie)
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

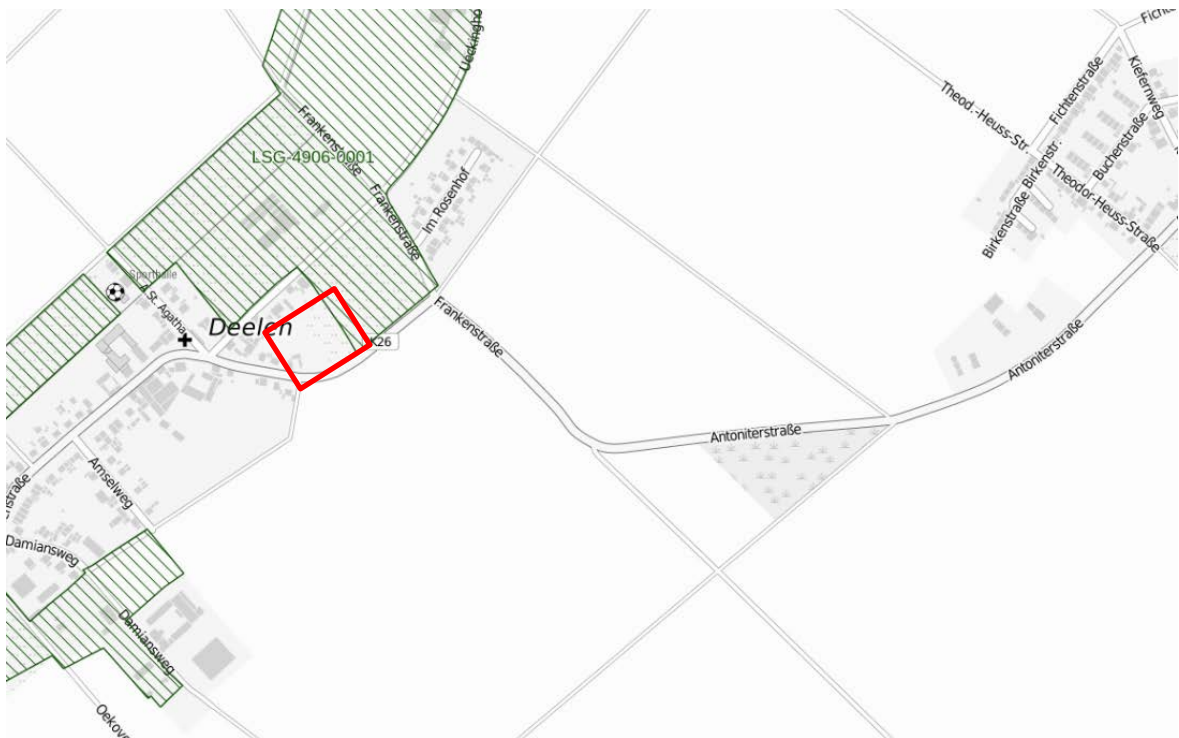


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0001 (grün schraffiert) im Umfeld des Geltungsbereiches (roter Kasten).

1.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes OE 10 wird es zu einer zunehmenden Versiegelung kommen. Dies widerspricht den Interessenslagen des Umweltschutzes. Vor allem die Schutzgüter Flora und Fauna, Boden, Klima/Luft sowie Landschaft werden dadurch beeinträchtigt. Auch kommt es im Zuge der Wohnnutzung und der verkehrlichen Anbindung zu vermehrten Immissionen durch Lärm und Müll.

Dennoch wird das Vorhaben unter dem Gedanken eines minimalen Eingriffs in Natur und Umwelt durchgeführt. Bis auf die Inanspruchnahme der Grünland- und Gartenflächen und des Bodens sind keine landschafts- und umweltrelevanten Eingriffe erforderlich.

Diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 14-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [4] bzw. nach §§ 30-34 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) [5] ausgeglichen werden

2 Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

2.1.1 Derzeitige Flächennutzungen

Der Landschaftsraum, in dem der UR (Untersuchungsraum) liegt, wird großflächig und intensiv für den Ackerbau genutzt und befindet sich im Ballungsraum von Köln [25].

Die reale Nutzung des UR besteht aus Ackerflächen, Grünland, Verkehrsflächen und einem Wohngebiet.

Der zu bebauende Geltungsbereich des B-Plans OE 10 wird aktuell im westlichen Bereich als Wohnbaufläche (Gebäude mit Gärten) und im östlichen Bereich als Grünland / Weide genutzt. Der Bestand (Biotoptypen) des UR ist im Plan OE-10-B-1 dargestellt.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Die Flächen im UR und in dessen Umkreis werden stark durch die Landwirtschaft geprägt. Die bebauten Bereiche um den UR sind durch eine Mischnutzung im Sinne von Wohnen und Gewerbe [2] ausgewiesen.

Für den Erholungssuchenden ist der Landschaftsraum Durchgangsraum im Schatten der wald- und wasserreichen Ville [25]. Laut Regionalplan ist ein Ziel, die Landschaft und landschaftsorientierte Erholungsnutzung die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesi-

chert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, zu schützen [17]. Der Landschaftsraum enthält einen lärmarmen Erholungsraum [25]. Nach Süden in Richtung Rommerskirchen ergibt sich durch die offene Landschaft eine freie Sichtachse.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation für den UR wird der Waldmeister-Buchenwald angegeben. Örtlich stockt der Flattergras-Buchenwald [26].

Biotoptypen

Am 03.06.2019 wurde eine Biotoptypenkartierung im großräumigen UR durchgeführt. Die Biotoptypen im UR sind im Plan OE-10-B-1 dargestellt.

Auffällig sind die großen Ackerflächen, die im UR dominieren. Sie befinden sich auf beiden Seiten der K 26 im Zentrum des UR und werden intensiv genutzt. Im nördlichen Bereich überwiegt Bebauung. Die östliche Bebauung wird von den restlichen Siedlungsflächen im Westen des UR durch eine intensiv als Weide genutzte Grünlandfläche getrennt. Die Gärten der Wohnbereiche weisen sowohl lebensraumtypische als auch standortfremde Vegetation auf, wobei letztere überwiegen. Daneben befinden sich vereinzelt Biotoptypen wie Baumreihen, Feldgehölze und Gehölzstreifen, die teilweise struktureicher ausgeprägt sind.

Besonders erwähnenswert ist die Baumreihe entlang eines Privatgrundstücks. Sie besteht aus 14 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit einem Alter von ca. 60 Jahren (mündl. Mitteilung d. Eigentümers, 03.06.2019). Sie befindet sich unmittelbar an der Kreuzung K26/Frankenstraße am Ortseingang von Deelen.

Parallel zur Frankenstraße, entlang des Weidegrünlandes, verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Entwässerungsgraben („Rosenhofgraben“), der weiter nördlich in den Köttelbach entwässert (vgl. Kapitel 1.4). Dieser Graben hat eine naturferne Ausprägung.

Im Westen des UR, angrenzend an die bestehende Bebauung, befindet sich eine Schutthalde bzw. Deponie sowie eine offene Fläche, die als Baufläche für Wohnbebauung vorliegt [27].

Im Südosten des UR, entlang der K 26 zwischen Deelen und Evinghoven, befindet sich eine Aufforstungsfläche. Sie dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement [19] und besteht aus lebensraumtypischen Gehölzarten wie Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hasel (*Corylus avellana*). Diese Fläche stellt einen hochwertigen Lebensraum in diesem Bereich dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturierung der Landschaft.

Durch das Vorhaben werden eine Intensivweide (geringwertig), Gärten (geringwertig) und zu einem geringen Anteil Gehölzbestände (mittelwertig) beansprucht.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) zum B-Plan OE 10 zu entnehmen.

Fauna

Im Rahmen des Bauvorhabens zum B-Plan OE-10 „Deelen Ost“ wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können.

Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde das Messtischblatt 4906 „Pulheim“ ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potenziell im UR sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Im UR sind insgesamt 28 „planungsrelevante Tierarten“ prüfrelevant, darunter 26 Vogelarten und je eine Säugetier (Feldhamster)- und eine Amphibienart (Springfrosch).

Anhand der aufgenommenen Daten vor Ort sowie der Informationen aus LINFOS [28] wird festgestellt, dass sich der UR als Jagdhabitat für Greifvögel wie Habicht und Turmfalke, aber auch für Rauchschwalbe und Grauammer potenziell eignet. Diesbezüglich ist jedoch auf ein problemloses Ausweichen auf benachbarte Flächen aufgrund der flächenmäßig und zeitlich geringen Invasivität des Eingriffs zu verweisen [29].

Bei Prüfung der restlichen, im Messtischblatt 4906 (Quadrant 1) vorkommenden, planungsrelevanten Arten wurde davon ausgegangen, dass keine Arten von der Maßnahme betroffen sein werden, weil sie entweder habitatbedingt dort nicht vorkommen oder durch die Baumaßnahme nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Die Relevanzprüfung ergab, dass durch das Bauvorhaben der Gemeinde Rommerskirchen mit keiner Betroffenheit der im UR bzw. Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist und daher keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach handelt es sich um einen artenschutzrechtlich zulässigen Eingriff; eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.1.4 Schutzgut Fläche und Boden

Die Gesamtfläche des UR beträgt ca. 32,4 ha. Dabei umfasst der Geltungsbereich des B-Plans OE 10 nur einen Bruchteil, nämlich etwa 4.800 m² (0,48 ha) und teilt sich in Mischbau-, öffentliche Verkehrs- und öffentliche Grünflächen auf. Der UR ist wesentlich größer und weiträumiger als der direkte Eingriffsbereich angesetzt, da die Planung in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K 26“ befindet (vgl. Kapitel 1.4). Der B-Plan OE 14 grenzt unmittelbar an die Planung vom OE 10 an. Die K 26 („Frankenstraße“) stellt somit die Anbindung dieses Baugebietes an das inner- und überörtliche Straßennetz dar.

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Oberflächen-nah sind hier zunächst äolische Sedimente wie Lösslehm/Löss zu erwarten, die eine mittlere Mächtigkeit von ca. 7 m haben. Die bindigen Schichten werden von Kiessanden der Oberen und Unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert. Ab ca. 20 m unter Geländeoberkante ist

der Übergang zu den Braunkohle führenden tertiären Schichten zu erwarten. Die tertiären Schichten bestehen aus Sandwechselfolgen, in die Braunkohlenflöze eingeschaltet sind [30]. Der ausgedehnte, die Sande und Kiese der Mittelterrasse um bis 10 m bedeckende Löss und Lösslehm geht am Ostrand des Landschaftsraumes in einen dünnen Lössschleier mit Mächtigkeit unter 2 m über. Großflächig sind Parabraunerde vorherrschend, schluffige Lehmböden mit hoher Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und hoher nutzbarer Wasserkapazität. Typisch für diese Lössböden sind ihr ausgeglichener Luft- und Wasserhaushalt. Sie sind ertragsstark und weisen Bodenwertzahlen zwischen 70 und 85 auf [25].

Der bindige Löss und Lösslehm besitzt mit seiner geringen bis mäßigen Durchlässigkeit eine sehr gute bis gute Filterwirkung für das bedeutende Grundwasservorkommen der Niederrheinischen Bucht [25].

Gemäß der Information aus der digitalen Bodenkarte [25] herrscht im Geltungsbereich des Vorhabens der Bodentyp Parabraunerde vor. Die nordöstlichste Spitze des Vorhabens liegt geringfügig über dem Bodentyp Kolluvisol. Beide Bodentypen sind wegen ihrer hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und natürlichen Bodenfruchtbarkeit als „besonders schutzwürdige Böden“ ausgewiesen. Sie besitzen u.a. eine sehr hohe Bedeutung bei der nutzbaren Feldkapazität und Durchwurzelbarkeit. Darüber hinaus werden die natürlichen Bodenfunktionen als „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“, „Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen“, „Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers“ sowie die Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ in besonderem Maße erfüllt [20].

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 10 ist nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Rommerskirchen [1] frei von Altablagerungen und Altlasten. Aussagen zu Kampfmitteln im Geltungsbereich des OE 10 können erst im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden.



Abbildung 7: *Darstellung der schutzwürdigen Böden innerhalb des ungefähren Geltungsbereiches des OE 10 (roter Kasten) [25].*

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die gezielt durchgeführten Maßnahmen zur Trockenhaltung der großen Braunkohlentagebaue ist es auch im Raum Rommerskirchen zu einer fortschreitenden Grundwasserabsenkung gekommen, die eine Förderung des Wassers aus immer größeren Tiefen nach sich zieht [31].

Das Grundwasser im UR ist durch den benachbarten Tagebau „Garzweiler“ beeinflusst. An der Frankenstraße befindet sich eine Grundwassermessstelle, bei der der höchste Grundwasserstand im Jahr 1958 bei etwa 49 m NN lag [30][32]. Aktuell ist dieser Grundwasserspiegel um knapp 7 m abgesenkt. Derzeit liegt der Grundwasserspiegel im UR bei ca. 10 bis 12 m unter Flur [30][32]. Erst nach Einstellung aller Tagebaubetriebe wird es wieder zu einem Anstieg des Grundwassers kommen [31].

Der UR ist Teil des Grundwassereinzugsgebietes des Rheins und liegt weder in einem Trinkwasser- noch einem Heilquellenschutzgebiet [32].

Oberflächenwasser

Im Norden des UR befindet sich ein Graben, der „Rosenhofgraben“. Dieser Graben dient der Entwässerung der umliegenden Flächen, vor allem aus östlicher Richtung und führte zum Zeitpunkt der Kartierung nur geringfügig Wasser. Bei einer zweiten Ortsbegehung am 07.08.2019 war kein Wasser vorhanden. Es handelt sich hierbei also nur um ein temporäres Gewässer.

Der Graben entwässert in den Kötterbach, nördlich des UR [32]. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der kumulierenden Planung zum B-Plan OE 14 wird dieser Graben im Zuge des Kreisverkehrsneubaus teilweise überplant (vgl. Kapitel 1.4).

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Lössplatten um Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen bilden den westlichen Abschluss der Köln-Bonner Rheinebene. Es herrscht ein mildes, niederschlagsarmes Offenlandklima vor. In Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge und der Ville gelegen, sind in diesem Landschaftsraum geringe Jahresniederschläge verbreitet, die im Süden um Brühl von 650 bis 700 mm auf 700 bis 750 mm im Norden ansteigen bei einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur zwischen 9,5 bis 10° C.

Auf den ausgedehnten Ackerflächen bildet sich in Ausstrahlungsnächten Kaltluft, die in Richtung Rheinaue abfließt. Die lößbedeckten Mittelterrassenflächen besitzen somit luftklimatische Ausgleichsfunktionen für den Ballungsraum von Köln [25].

Aufgrund der dörflichen und offenen Ortslage von Deelen, können die landwirtschaftlichen Flächen um die Gemeinde als eine wind- und frischluftreiche Lage bezeichnet werden. Im UR herrschen auf den offenen Acker- und Grünlandflächen Freiland- und in den benachbarten Wohngebieten Vorstadtklima vor (siehe Abbildung 8) [33]. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt im UR 10,6° C und es treten fast 800 mm Niederschlag pro Jahr auf. Die Sonnenscheindauer beträgt über 1500 h pro Jahr [34].

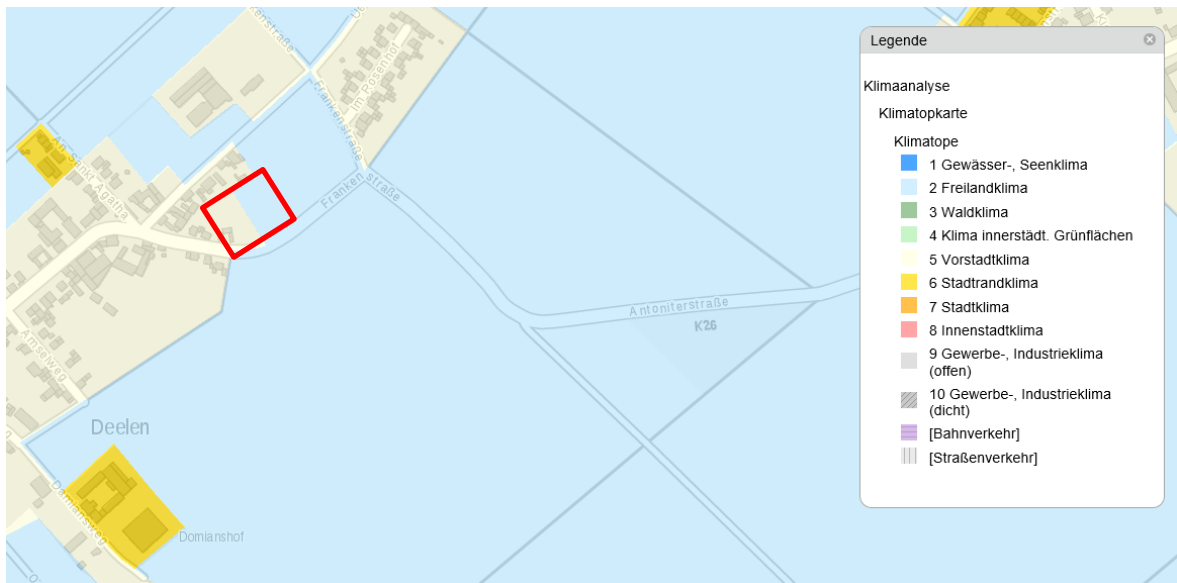


Abbildung 8: Darstellung der vorherrschenden Klimatopographie im Geltungsbereich des OE 10 (roter Kasten).

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Am Westrand der Köln-Bonner Rheinebene vor der Ville erstrecken sich intensiv ackerbaulich genutzte, lößbedeckte Mittelterrassenplatten. Der Landschaftsraum fällt sanft von Westen nach Osten zur linksrheinischen Niederterrasse ab. bzw. findet heute seine Begrenzung in dem Kölner Verdichtungsraum. Der Gesamtbereich ist reliefarm [25]. Die Ackerflächen werden nur selten von Kleingehölzen und Saumbiotopen durchsetzt. In dieser weiten, offenen, strukturalarmen Agrarlandschaft erfüllen begradigte Bachläufe, ältere Gehölzelemente, Parkanlagen, Teiche und andere Kulturlandschaftselemente besondere Biotop- und Artenschutzfunktionen [25].

Der UR wird durch verschiedenste Nutzungen eingerahmt. Im Nordwesten grenzt der UR an bestehende Wohnbebauung mit teils größeren Gärten an. Nördlich-nordöstlich angrenzend an das Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Höfe und Agrarflächen. Nach Süden hin ist die Landschaft offen. Hier schließen sich beidseitig entlang der K26 große, weitläufige Ackerflächen an. Im Südosten des UR, entlang der K26 befindet sich eine Aufforstungsfläche.

Das Landschaftsbild ist daher geprägt durch weiträumige, offene, ausgeräumte und strukturalarme landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen [1].

2.2 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungsprognose Schutzgut Fläche und Boden

Der direkte Eingriff im Geltungsbereich des B-Plans OE 10 umfasst eine Fläche von ca. 4.840 m². Davon werden maximal 1.455 m² bei einer GRZ von 0,6 versiegelt.

Obwohl die betroffenen Biotoptypen überwiegend einer intensiven Nutzung (Intensivgrünland, strukturarme Gärten) unterliegen, kommt dem Boden im Geltungsbereich des OE 10 eine hohe Bedeutung zu.

Im Plangebiet werden gemäß digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte [22] die natürlichen Bodenfunktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG [7]),
- als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG [7]) und
- als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG [7]), eingestuft [20].

Darüber hinaus erfüllt der Boden im Geltungsbereich des OE 10 die Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG [7] in einem besonderen Maße.

Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erzielen diese Böden im Plangebiet 84 Punkte, die Ackerzahl liegt sogar bei 94 Punkten. Laut Digitaler Bodenbelastungskarte [23] werden sämtliche Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden in der höchsten Kategorie „Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen“ geführt. Somit wird der Boden vom Geologischen Dienst [25] auch mit der höchsten Schutzwürdigkeitsklasse als besonders schutzwürdig eingestuft [20].

Aus diesem Grund sollten die Flächenversiegelungen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden und entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz ergriffen werden. (siehe Kap. 4). Genaue Angaben zu den Versiegelungsflächen sind der Flächenbilanzierung aus dem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan OE 10 (LFB) zu entnehmen.

Fazit

Da es im gesamten Geltungsbereich des B-Plans OE 10 zu einer erhöhten Versiegelung von Boden kommt (jedoch weniger als 60%), ist der Eingriff in den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermindern und auszugleichen (vgl. Kapitel 4). Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeschlossen werden.

2.2.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Mensch

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen dem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Eigenbedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan [18] vorhandenen Flächenpotenziale und der sinnvollen Abrundung der Ortslage und unter Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Mit der Ausweisung von Grundstücken für freistehende Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser werden vorhandene Bebauungsstrukturen aufgegriffen. Der Bebauungsplan zielt auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

In der jeweiligen baulichen Anlage, die auf dem Grundstück liegt, sind insgesamt nur zwei Wohneinheiten zulässig. Die Beschränkung der Wohneinheiten dient dem Ziel, eine aufgelockerte, kleinteilige Baustruktur, gekennzeichnet durch freistehende Wohn- und Doppelhäuser bzw. Hausgruppen, zu sichern.

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseraufkommen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers kann über das bestehende Kanalnetz des Erftverbandes zur Kläranlage Grevenbroich-Noithausen erfolgen.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohnfläche für Privatpersonen sind ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle zu erwarten. Die Entsorgung kann im Rahmen der normalen Müllabfuhr über Restmüll- und Wertstofftonnen erfolgen.

Fazit

Die geplanten Flächen für Wohnbebauung und die infrastrukturelle Anbindung werden die Erholungsfunktion des vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Raumes negativ beeinträchtigen. Aufgrund der bereits vorherigen Teilnutzung als Wohnfläche mit Gartenanlagen wird sich der Eingriff jedoch, auch aufgrund der geringen Größe, nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken, zumal neuer Wohnraum geschaffen wird.

2.2.3 Auswirkungsprognose Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des OE 10 umfasst einen Großteil heutiger Gartennutzung. Im östlichen Bereich wird es außerdem zu einer Überbauung von Weidenfläche kommen. Darüber hinaus wird ein Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzarten in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Da der Eingriff in einer räumlichen Nähe zu Gärten mit teilweise alten, lebensraumtypischen Bäumen stattfindet, ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht vom Vorhaben bauzeitlich beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 4).

Im Zuge des Bebauungsplanes OE 10 sind aber auch strukturreiche Gärten, ein extensiv genutztes Versickerungsbecken sowie die Anpflanzung von lebensraumtypischen Einzelbäumen in diesem Bereich vorgesehen, welche sich positiv auf die Flora und Fauna auswirken werden. Die Planung mit ihren Zielbiotopen (geplanten Biotopflächen) ist im Maßnahmenplan OE-10-B-2 dargestellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem LFB zu entnehmen.

Generell kann durch die Anlage strukturierter Gärten und die Anlage eines Versickerungsbeckens mit temporärer Wasserführung und mit Entwicklung zu Feuchtgrünland ein Lebensraum für anpassungsfähige Vögel, Fledermäuse und Amphibien geschaffen werden, sodass sich der Eingriff, trotz erhöhter Versiegelungsflächen, hier sogar positiv auf Flora und Fauna auswirkt.

Fazit

Zwar wird es aufgrund des Straßen- und Wohnungsneubaus zu einer erhöhten Versiegelung kommen, doch ist diese aufgrund der niedrigen Bewertung der betroffenen Biotoptypen als nicht erheblich einzustufen.

2.2.4 Auswirkungsprognose Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch den Verlust von intensiver Weidefläche aufgrund der Planungsflächen, wird der Düngemiteleintrag minimal verringert werden. Dies kann sich positiv auf das Grundwasser auswirken. Obwohl der Anteil der versiegelten Flächen vergrößert wird, führt das Vorhaben zu keinen veränderten Grundwasser-Neubildungsraten, da das anfallende Regenwasser seitlich in einem Versickerungsbecken versickert wird.

Fazit

Die Grundwasserneubildung wird durch die zusätzliche Bebauung nicht vermindert. Durch die Schaffung einer Versickerungsmulde wird anfallender Niederschlag zentral versickert.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des OE 10 befindet sich kein Oberflächengewässer. Anfallender Niederschlag wird zentral in einem Versickerungsbecken östlich des Mischgebietes geleitet und dort versickert. Innerhalb des UR befindet sich der bereits in den Kapiteln 1.4 und 2.1.5 erwähnte Rosenhofgraben als periodisch wasserführendes Gewässer. Dieser ist aber vom Bauvorhaben des B-Plan OE 10 nicht betroffen.

Fazit

Durch die Anlage einer Versickerungsanlage wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Es kommt zu keinen Restriktionen mit Oberflächenwasser.

2.2.5 Auswirkungsprognose Schutzgut Klima und Luft

Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (An- und Abfahrverkehr von Anwohnern und Besuchern) wird es innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans OE 10 zu zusätzlichen Lärm- und Abgasimmissionen kommen.

Verkehrsbedingt wird von einem Lärmpegelbereich III (im Bereich von I bis VII) für Wohnräume ausgegangen, bei dem unter Einhaltung der Richtwerte nur mit geringfügigen Störungen der Anwohner zu rechnen ist [20].

Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen zu dem B-Plan OE 10 keine Restriktionen [20].

Fazit

Durch die Baumaßnahme werden nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene erwartet.

2.2.6 Auswirkungsprognose Schutzgut Landschaft

Der zuvor nur anteilig bebaute Bereich wird bebaut und verkehrlich angebunden. Aufgrund der vorherigen Nutzung und der Kleinflächigkeit des Eingriffs in das offene Weidegrünland hat dies allerdings nur wenig merkliche Veränderung des Landschaftsbildes zufolge.

Durch den Bau von Gebäuden und einer Straße ergeben sich Änderungen in den Sichtbeziehungen, die sich vor allem in angrenzenden Bereichen auswirken können.

Da sich der Eingriff anteilmäßig (rd. 800 m²) außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Köttelbachtal“ (LSG-4906-0001) befindet (s. Kapitel 1.5), ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Der Naturschutzbeirat des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 keinen Widerspruch gegen die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung der vom B-Plan OE 10 „Deelen Ost“ geplanten Erschließungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Köttelbachtal“ erhoben.

Fazit

Aufgrund der entstehenden Gebäude und anderer Versiegelungsflächen wird es zu Veränderungen im Landschaftsbild und in den Sichtbeziehungen kommen. In Anbetracht der vorherigen Nutzung und der geringen Flächeninanspruchnahme ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering zu bewerten. Zudem tragen die geplanten Anpflanzungen von sechs lebensraumtypischen Bäumen und durch die Anlage von strukturreichen Gärten im Geltungsbereich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

2.2.7 Auswirkungsprognose Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

2.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig und es bestehen grundsätzliche Wechselwirkungen. Auf sämtliche Wechselwirkungen kann im Rahmen dieses Berichtes nicht eingegangen werden, wichtige Zusammenhänge sind in den Auswirkungsprognosen der einzelnen Schutzgüter (Kapitel 2.2.2 bis 2.2.7) genannt.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der Nutzung als Wohnraum sowie als Intensivweide. Der lebensraumuntypische Gehölzstreifen bliebe bestehen und bau- wie anlagebedingte Beeinträchtigungen der Umwelt blieben weitestgehend aus.

Allerdings würde man damit auch nicht dem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Anbetracht der Wohnungsnot im Rhein Kreis Neuss entgegen kommen [24]. Gärten, die durchaus Entwicklungspotential für Flora und Fauna bieten könnten, würden ebenfalls ausbleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Grundsatz gelten die nachfolgend näher erläuterten Vermeidungsmaßnahmen.

Schutz von Bäumen und Gehölzzonen

Der Schutz von Einzelbäumen im Randbereich des Baufeldes und auf Baustreifen erfolgt durch Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen. Die zu schützenden Gehölzbestände sind im Maßnahmenplan OE-10-B-2 dargestellt.

- Dort, wo im Wurzelbereich von großkronigen Bäumen gearbeitet wird, ist zur Vermeidung der Wurzelraumbeeinträchtigung mittels Handschachtung oder Einsatz von Saugbagger schonend im Wurzelbereich der Bäume zu arbeiten.
- Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die ZTV-Baumpflege (Schnittmaßnahmen) sind zu beachten. Hierzu zählt, dass der Wurzelbereich bei Bodenauf- und abtrag auszusparen ist. Bei offenen Baugruben beträgt der Abstand zwischen Baugrubenwand und Außenkante des Baumstammes das Vierfache des Stammumfanges in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,5 m. Im Bereich unbefestigter Flächen sowie von Rad- und Gehwegen ist ein Wurzelvorhang gemäß Ziffer 1.1.3.2.3 RAS-LP4 einzubauen. Im gesamten Wurzelbereich muss die Baugrubenwand von Hand geschachtet oder die Baugrube mit Sauggeräten ausgehoben werden.
- Die bauzeitlich genutzten Wurzel- bzw. Traufbereiche von Bäumen und Gehölzen werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren Ursprungszustand versetzt - siehe hierzu DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

Zeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzrodungen

Zum Schutz von Brutvögeln ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 31. September abzuschneiden und auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39, BNatSchG). Die Baufeldfreimachung sowie notwendige Rodungsmaßnahmen, Wurzelstockrodungen und der Abtransport des Materials sind vorlaufend zu terminieren.

Vermeidung von Staubentwicklung und Lärm

Zum Schutz der angrenzenden Biotope und Wohnbereiche werden relevante (staubige) Flächen zur Minderung der Staubentwicklung während trockener Witterungsphasen beregnet.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärm- und Schadstoffemissionen werden Baumaschinen und -fahrzeuge eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs werden die gesetzlichen Ruhezeiten eingehalten. Arbeiten in der Nachtzeit werden nicht durchgeführt. Die vorge-

schriebenen Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden eingehalten. Da der Lärm kein andauernder Zustand ist und bereits eine Vorbelastung durch die Wohngebiete und die relativ stark befahrene Kreisstraße besteht, ist mit keinen erheblichen weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Schutz des Grundwassers durch Einsatz von Biotreib- und Bioschmierstoffen, durch Vorhalten von Ölbindemitteln und durch regelmäßige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge. Kein Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge im Baubereich. Verbot des Ausspülens von Mischfahrzeugen und Betonbehältern im Baubereich.

Schutz des schutzwürdigen Bodens

Die Inanspruchnahme von Boden wird auf das absolut notwendige Maß mit einer standortangepassten Eingriffsintensität minimiert.

Zum Schutz des Bodens ist zu beachten, dass der Aushub von Mutterboden nach § 202 BauGB [3] in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist, dass beim Ausbau der Böden und der Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten die DIN 19731 [15] zu beachten ist und dass die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist, wenn es im Rahmen der Erdbauarbeiten zu geruchlichen oder farblichen Auffälligkeiten oder strukturellen Veränderungen des Bodens kommt [20].

Entsprechend den Vorschriften der BBodSchV sowie der DIN 18300 "Erdarbeiten", der DIN 18915 "Bodenarbeiten", der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und der RAS LP 2 ist ein Abschieben des Oberbodens, getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden fachgerecht durchzuführen. Der Oberboden wird nach dem Abschieben abgefahren, fachgerecht zwischengelagert und der verdrängte Teil entsorgt oder nach Abschluss der Arbeiten wieder eingebracht. Bodenmieten sind ab einer Lagerungszeit von 3 Monaten, durch Einsaat mit kurzlebigen Gräsern oder nicht dauerhaft winterharten Kräutern zu sichern. Die Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Umweltbaubegleitung (UBB)

Während der Baumaßnahme wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen empfohlen.

4.2 Kompensationsbedarf / Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Überbauung und Versiegelung von Garten- und Grünlandflächen sowie durch die Rodung eines Gehölzstreifens wird sich der Eingriff negativ auf die meisten Schutzgüter auswirken. Im Plangebiet kann der Eingriff durch die Anlage eines temporären Kleingewässers bzw. der Entwicklung einer Feucht-/Nasswiese mit der Funktion eines Versickerungsbekens, durch die Herstellung strukturreicher Gärten sowie durch die Anpflanzung von 7 Einzelbäumen teilweise kompensiert werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit muss auf externen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenbeschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum B-Plan OE 10 zu entnehmen.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Wohnungsbedarfsanalyse [24] des Rhein-Kreises Neuss bietet das Quartier Rommerskirchen im gesamten Kreisgebiet das größte Entwicklungspotential, da das kleinräumige Potential auf Grundlage der Wohnungsannoncenauswertung und der Vor-Ort-Nachfrage in Rommerskirchen am höchsten ist. Ziel sollte es sein, Rommerskirchen als familienfreundlichen Wohnstandort zu erhalten und weiter auszubauen, indem neben einer familiengerechten Infrastruktur Bauland für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften zur Verfügung steht.

Anlass der Planung ist also das Anliegen der Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken im Ortsteil Deelen nachzukommen und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeigneten Flächen zu entwickeln.

Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Eigenbedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Flächenpotenziale und der sinnvollen Abrundung der Ortslage und unter Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Die Planung steht in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K 26“ und dem im Jahr 2018 rechtskräftig gewordenen B-Plan OE 13 „Deelen Mitte“.

Die Bebauungspläne zielen hierbei auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen sowie auf eine Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz ab.

Obwohl das Vorhaben anteilig in ein Landschaftsschutzgebiet eingreift, ist das Vorhaben bedingt durch den Wohnungsmangel im Rhein-Kreis Neuss und den relativ geringen negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter nach UVPG, welche durch einfache Maßnahmen ausgeglichen werden können, als alternativlos zu betrachten.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Berichtes konnte auf die Bebauungspläne OE10 und OE 14 [1][2] und die jeweiligen Stellungnahmen des Rhein Kreises Neuss zur frühzeitigen Beteiligung zu den Bebauungsplänen [20][21] zurückgegriffen werden.

Im Bereich des Schutzgutes Wasser konnten Daten vom MULNV NRW [32], Geologischen Dienst [25][31], und aus einem Gutachten über geotechnische Untersuchungen zu den Bebauungsplänen OE 10, OE 13 und OE14 [30] zu Rate gezogen werden. Letztere waren außerdem Grundlagen für die Bodenbeschreibungen.

Die Biotoptypenkartierung deckt den Geltungsbereich vollständig ab.

Aufgrund der umfangreichen vorausgegangenen Untersuchungen sind weiterhin keine Kenntnislücken festgestellt worden.

7 Maßnahmen zur Überwachung

Das Maß der Bebauung bzw. Versiegelung ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren zu überwachen.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen werden die Belange des Umweltschutzes in der Umweltbaubegleitung vertreten. Die Sicherstellung des Biotop- und Artenschutzes während der Maßnahmenumsetzung wird durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe und Biokraftstoffe und Bioschmiermittel und die Betankung, Wartung und Reparatur von Baumaschinen und -fahrzeugen auf versiegelten und besonders geschützten Flächen können Risiken aus wasserwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus minimiert werden.

Im Zuge der Maßnahmen sind die sachgerechte Lagerung und der Wiedereinbau der Böden baubegleitend zu überprüfen. Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes können durch Einbindung eines Boden-Fachkundigen sichergestellt werden.

8 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben und deren Auswirkungen bei Realisierung des Bebauungsplanes OE 10 dargestellt.

Grundsätzlich wird sich das Vorhaben aufgrund der Versiegelung und Gehölzrodung negativ auf die Schutzgüter und ein LSG auswirken.

Durch die Schaffung von strukturreichen Gärten, Grünflächen und eines Versickerungsbeckens mit temporärer Wasserführung sowie durch die Anpflanzungen von Straßenbäumen können die neu entstehenden Flächen, v.a. für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft und Landschaftsbild, aufgewertet werden, sodass hier zumindest anteilig ein Ausgleich zum Eingriff geschaffen werden kann. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird auf externen Ausgleichsflächen ausgeglichen.

Sachbearbeiter:
M. Sc. S. Brauwers
Dipl.-Ing. (FH) N. Mahler

Köln, im Dezember 2019

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
ppa.

Dr.-Ing. S. Rubbert